

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0626/20	Datum 10.12.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.12.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.01.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	21.01.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt den als Anlage 3 beigefügten steuerlichen Liquiditätshilfen für unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Unternehmen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zu.

Über die Zinsverzichte ist der Stadtrat im 2. Halbjahr 2021 zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2021	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2021.	-50.000 €	21020013	45621300	0	-50.000 €
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Unternehmen mit Liquiditätsengpässen in Folge des Coronavirus können bis zum 31.12.2020 die zinslose Stundung fälliger und fällig werdender Gewerbesteuern und Grundbesitzabgaben beantragen.

Die Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen und die Veranlagungen für Gutschriften werden vorrangig bearbeitet. Bei der Vergnügungssteuer werden für die Dauer angeordneter Schließungen keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben und auf die Abgabe monatlicher Vergnügungssteuererklärungen verzichtet.

Mit der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 24.03.2020 gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA und der Stadtratsinformation I0111/20 vom 15.04.2020 hat der Stadtrat diesen Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung der Liquidität zugestimmt. Grundlagen für diese Unterstützungsmaßnahmen waren das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.03.2020 und das Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 20.03.2020.

Per 07.12.2020 wurden für die Gewerbesteuer und Grundbesitzabgaben folgende Beträge gestundet:

Forderung	Anzahl der Anträge	Stundungssumme €	Zinsverzicht €
Grundbesitzabgaben	21	301.378 €	5.780 €
Gewerbesteuer	270	3.696.224 €	73.797 €
Summe	291	3.997.602 €	79.577 €

Zum 15.12.2020 erhält die Landeshauptstadt Magdeburg eine Kompensationszahlung von Bund und Land in Höhe von 19,48 Mio. Euro. Die Kompensationszahlung für die Gewerbesteuer beruht auf dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 06.10.2020 und dem am 14.10.2020 beschlossenen Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt.

Eine Fortschreibung des Ausgleichs der Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Laut der aktuellen Steuerschätzung des Landes für Sachsen-Anhalt aus November 2020 werden die Gewerbesteuern im Jahr 2021 wieder geringfügig ansteigen, aber immer noch unter dem Niveau des Jahres 2019 liegen. Für Magdeburg ist von etwa 96 Mio. Euro statt der zuvor geplanten 115 Mio. Euro für die Gewerbesteuer (-19 Mio. Euro) auszugehen. Darüber hinaus sind im Jahr 2021 weitere Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von ca. 5 Mio. Euro zu erwarten. Eine Übersicht über die Schätz- und Planzahlen für die Jahre 2020 bis 2024 für die Gewerbesteuer und für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist als Anlage 1 beigefügt.

Die steuerlichen Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern im Bereich der Unternehmensbesteuerung beinhalten u.a. erleichterte Antragsverfahren für zinslose Stundungen und Vorauszahlungsanpassungen sowie Erleichterungen im Vollstreckungsverfahren. Diese Erleichterungen sind bis zum 31.12.2020 befristet. Das BMF informiert auf seiner Internetseite, dass Anträge auf Stundungen bzw. Anschlussstundungen bis zum 31.03.2021 gestellt werden können und diese dann längstens bis zum 30.06.2021 gewährt werden. Über den 30.06.2021 hinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit angemessenen und bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarungen gewährt werden. Stundungszinsen werden grundsätzlich nicht erhoben. Zu den Einzelheiten wird ein BMF-Schreiben für Dezember 2020 angekündigt.

Der Deutsche Städtetag hat eine aktualisierte Empfehlung für die Ausgestaltung

abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus abgegeben (Anlage 2).

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass weiterhin grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Es besteht ein Bedarf auf Fortführung der steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen zu Sicherung ihrer Liquidität.

Aus diesem Grund werden die in der Anlage 3 aufgenommenen steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen als Liquiditätshilfe für betroffene Unternehmen vorgeschlagen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Übersicht über die Abweichungen Planung aus 2019 und Planung nach Steuerschätzung 11/2020 für die Jahre 2020-2024 für die Gewerbesteuer und Gemeindeanteile für die Einkommensteuer und Umsatzsteuer
- Anlage 2 - Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 17.11.2020
- Anlage 3 – Steuerliche Liquiditätshilfen der Landeshauptstadt Magdeburg an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus im Jahr 2021